

Jahresbericht Strukturfonds 2025

Für das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg nach § 105 Abs. 1a SGB V

Der Gesetzgeber hat in § 105 Abs. 1 a SGB V den Kassenärztlichen Vereinigungen die Einrichtung eines Strukturfonds vorgeschrieben:

Die Kassenärztliche Vereinigung hat zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds zu bilden, für den sie mindestens 0,1 Prozent und höchstens 0,2 Prozent der nach § 87a Absatz 3 Satz 1 vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung stellt. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel vollständig zur Förderung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung verwendet werden und informiert jährlich die Vertreterversammlung über die Verwendung der Mittel aus dem Strukturfonds.

Übersicht der verwendeten Finanzmittel

Maßnahmen zur Förderung der Sicherstellung	Verwendete Finanzmittel in 2025
1. Förderung zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung	3.650.077,23 €
2. Förderung der hausärztlichen Weiterbildung	496.298,32 €
3. Förderung der fachärztlichen Weiterbildung	361.322,63 €
4. Förderung von Eigenrichtungen	88.508,93 €
5. Förderung des Betriebs der Terminservicestellen	33.543,72 €

Stand des Strukturfonds

Dem Strukturfonds sind mit Stand 3. Quartal 2025 (Ende Geschäftsjahr 2025 KV Hamburg) 2.480.871,22 Euro zugeflossen. Es wurden 4.629.750,83 Euro entnommen. Die übrigen Mittel wurden vom Vorstand auf 2026 vorgetragen. Damit waren im Strukturfonds saldiert 6.049.176,47 Euro eingestellt.